

<b>DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN</b>		<b>Nr.: 04/2024</b>
<b>Zentralausschuss</b>	Sitzungstag: <b>23.02.2024</b>	Tagesordnungspunkt: <b>2.4</b>
		<b>Anlagen: 1</b>
<p><u>Betreff:</u>  <b>Antrag des Gemeindevorstand der Gemeinde Ronshausen auf Zulassung einer Abweichung gem. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz(ROG);</b>            Geplante PV-Freiflächenphotovoltaikanlage „Auf dem Stein SÜD“, Gemarkung Ronshausen, Gemeinde Ronshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Bebauungsplan Nr. 19 "Auf dem Stein SÜD")</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

### **B e s c h l u s s**

zu fassen:

„Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in einer Gesamtgröße von 7,5 ha, östlich der Ortslage Ronshausen, Gemeinde Ronshausen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“

Regierungspräsidium Kassel - 34112 Kassel

**Mit Empfangsbekanntnis**

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Ronshausen  
Eisenacher Str. 12a  
**36217 Ronshausen**

Aktenzeichen	21- 93 b 2300/1-2024
Bearbeiter/in	Herr Zierau / Frau Potthoff
Durchwahl	0561 106-43 62/-43 81
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	<a href="http://www.rp-kassel.de">www.rp-kassel.de</a>
Ihr Zeichen	610.19/pw
Ihr Antrag vom	22.12.2023
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	26.02.2024

**nachrichtlich:**

Bürogemeinschaft für Landschaftsplanung  
und Gewässernaturierung  
Wacker & Eberhardt  
Zum Kegelsköpfchen 9  
**36199 Rotenburg a.d.F.**

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)  
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Gemeindevorstand der Gemeinde Ronshausen

**Antragsteller,**

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)  
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen  
in seiner Sitzung am 23.02.2024

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

## I.

Die am 22.12.2023 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 25 auf Teilbereichen der größeren Flurstücke 103/36 und 40 sowie auf dem Flurstück 38/1, Gemarkung Ronshausen, östlich der Gemeinde Ronshausen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, wird zugelassen.

Der Abweichungsbereich hat eine Größe von 2,9 ha bei einer Gesamtgröße des Vorhabens als „Sondergebiet Erneuerbare Energien, hier Photovoltaik“ von 7 ha.

Der Auszug aus dem Regionalplan (Anlage 1), der Übersichtsplan mit 200 m-Streifen Bahn (Anlage 2) sowie der Auszug aus dem B-Plan Nr. 19 „Auf dem Stein SÜD“ (Anlage 3) werden Bestandteile dieses Bescheides.

## II.

### Hinweise

Bei der Zulassung der Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ronshausen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Auf dem Stein SÜD“ geäußert wurden, sachgerecht berücksichtigt werden.

## III.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Ronshausen beabsichtigt bereits seit dem Jahr 2021, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Gesamtgröße von rund 7 ha auf einer bislang überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche zu schaffen.

**Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:**

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (hier LSG Seulingswald)
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Bestand (grenzt an)
- Gemeindegrenze (grenzt an)

Die Fläche des Plangebiets liegt im westlichen Teil in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und mit dem östlichen Teil im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, wobei die gesamte Planungsfläche von einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ überlagert wird.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 19 „Auf dem Stein SÜD“ befindet sich in der Gemarkung Ronshausen direkt am westlichen Ortsrand und umfasst verschiedene in der Flur 25 liegenden Flurstücke.

Nur für Teilbereiche der insgesamt im Bebauungsplanbereich liegenden Flurstücke 103/36 und 40 sowie für das Flurstück 38/1 in einer Größe von 2,9 ha ist eine Abweichung vom Regionalplan Nordhessen erforderlich, da es sich um ein „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ handelt.

Die übrige gut 4 ha große für die PV-Nutzung vorgesehene Fläche befindet sich im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und steht somit grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Regelungen des Teilregionalplans Energie im Kap. 5.2.2.3, wonach Freiflächen-PV-Anlagen in diesen Vorbehaltsgebieten zulässig sind, sofern die landwirtschaftlichen Bodenwerte unter einem Schwellenwert von 45 bzw. unterhalb des jeweiligen Gemarkungsschnittes liegen. Gegen diesen größeren Teilbereich des Gesamtprojektes hatte die Regionalplanung bereits im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung für die entsprechende Bauleitplanung im Januar 2022 keine Bedenken erhoben.

Wegen der Lage der gesamten Planungsfläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Seulingswald (Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Regionalplan) bestanden seinerzeit auch naturschutzfachliche und -rechtliche Probleme, die wie die Notwendigkeit einer Abweichungszulassung für die westlichen Projektteile zu einer Verzögerung des Planungsprozesses geführt haben.

Das Planungsgebiet befindet sich jedoch auch südlich unmittelbar angrenzend an die zweigleisige Nahverkehrsstrecke Bebra bzw. Fulda Richtung Eisenach und damit zum überwiegenden Teil in deren 200-Abstandsbereich (s. beigefügte Kartendarstellungen). Damit haben sich zwischenzeitlich mit Änderung des Baugesetzbuchs im § 35 Abs.1 Nr.8 vom Jahresbeginn 2023 für wesentliche Teile des Planungsgebietes (etwa 5,8 ha) die planungsrechtlichen Voraussetzungen geändert, da für diese nun die entsprechende Privilegierung gilt, wenn das Vorhaben „... der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient ... auf einer Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“

Die Gemeinde hat sich dennoch entschieden, das Bauleitplanverfahren für die gesamte Vorhabenfläche fortzusetzen, um das Projekt in Gänze zu realisieren und nicht nur den Teilbereich im privilegierten 200 m-Streifen zur Bahnstrecke.

Mit Datum vom 19.06.2023 hat die Obere Naturschutzbehörde (ONB) die Befreiung von den Verboten der entsprechenden LSG-Verordnung für das LSG Seulingswald unter Auflagen erteilt.

Trotz der überwiegenden Privilegierung des PV-Projektes stellt das Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ einen entgegenstehenden öffentlichen Belang dar, sodass für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für eine 2,9 ha große Teilfläche erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 22.12.2023 hat die Gemeinde die Zulassung einer entsprechenden Abweichung beantragt und dazu die im Rahmen der 2. Beteiligung im Bauleitplanverfahren vom 09.10. bis 13.11.2023 eingegangenen Stellungnahmen eingereicht.

Da die Obere Landwirtschaftsbehörde im Bauleitplanverfahren nicht beteiligt war, ist sie ergänzend mit Email vom 12.01.2024 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.

## 2. Auswertung der Stellungnahmen aus der 2. Offenlage

Die Auswertung der im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Auf dem Stein SÜD“ im Rahmen der 2. Offenlage abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) überwiegend keine Bedenken gegen das Projekt vorgetragen wurden.

Den formalen Bedenken der ONB (Dez. 24 beim RP Kassel) zur Vorgehensweise bei den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen soll nach Darlegung in der beigefügten Abwägung nachgekommen werden. Die geäußerte Kritik stellt das Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht zwar nicht grundsätzlich infrage, dennoch wird erwartet, dass den entsprechenden Forderungen der Fachbehörde vollumfänglich und rechtssicher entsprochen wird.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde (FD Landwirtschaft/Forsten beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg) lehnt das PV-Projekt auch im Rahmen der 2. Beteiligung unter Verweis auf ihre ursprüngliche Stellungnahme erneut ab:

*„... Im Agrarplan Nordhessen liegt die Bewertung der Ackerflächen im geplanten Bereich bei 1 a, das entspricht der höchsten Wertigkeit von Ackerflächen.*

*Eine der Hauptaufgaben des Belangs Landwirtschaft als Träger öffentlicher Belange ist es, landwirtschaftliche Flächen und ihre naturgemäße Ertragsfähigkeit für die Agrarproduktion zu erhalten und dem auf hohem Niveau voranschreitenden Flächenverbrauch entgegen zu wirken. Nach § 1 a Absatz 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Böden mit guten Standorteigenschaften sind daher als besonders „schutzwürdige“ Böden einzustufen. Diese sollten der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten werden.*

*Aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur kann der Maßnahme aus den o. a. Gründen nicht zugestimmt werden. Sie widerspricht dem Flächennutzungsplan und dem Grundsatz, mit wertvollem Grund und Boden sparsam umzugehen und diesen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu erhalten.*

*Aus unserer Sicht sollten PV-Anlagen auf Dach- bzw. versiegelten Flächen realisiert werden, oder zumindest auf Agrarstandorten, die eine geringe landwirtschaftliche Bedeutung aufweisen.*

*Diese Stellungnahme wurde mit dem Gebietsagrarausschuss (GAA) des Landkreises abgestimmt.“*

Auch die Obere Landwirtschaftsbehörde (OLB, Dez. 25 beim RP Kassel) bewertet eine potenzielle Abweichungszulassung *„... im privilegierten Flächenbereich nach § 35 Abs.*

*1 Nr. 8 BauGB sowie im Vorranggebiet für Landwirtschaft (und Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft) zu Gunsten eines Sondergebiets für erneuerbare Energien ... für die Flurstücke im westlichen Bereich und 40 tlw. aus Sicht der Landwirtschaft mit Bewertung der Agrarstruktur kritisch ...*“. Auch wenn die Feldkapazität als gering angegeben werde, sei die Fläche von ihrer Lage, der Schlaggröße und des Zuschnittes rentabel zu bewirtschaften. Die OLB ist der Auffassung, dass die heimische Landwirtschaft einen wichtigen, aber wenig beachteten Wirtschaftsfaktor darstelle, deren Schutz, Unterstützung und Wertschätzung sowie vor allem auch deren Verantwortung zur Ernährungssicherstellung bei Entscheidungen über anderweitige Flächennutzungen vorrangig betrachtet werden und immer im Vordergrund stehen sollte.

Der Kreisbauernverband hält die gesamte Projektfläche trotz der Privilegierung für eine Freiflächen-PV-Nutzung ungeeignet. Vor dem Hintergrund des erforderlichen verantwortungsvollen und flächenschonenden Umgangs mit dem wertvollen Gut der landwirtschaftlichen Flächen wird die Inanspruchnahme von Dächern, Parkplätzen etc. für eine PV-Nutzung bevorzugt.

Alle sonstigen Hinweise und Anregungen können im weiteren Genehmigungsverfahren so berücksichtigt werden, dass das Vorhaben nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

### **3. Entscheidungsgründe**

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Außerdem liegt das dahinterstehende PV-Projekt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 2 EEG.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage durch einen privaten Investor. Dieses Projekt wird von der Gemeinde Ronshausen unterstützt, wobei der überwiegende Teil des Projektgebietes nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB privilegiert ist und sich somit weitgehend der kommunalen Planungshoheit entzieht.

Das gesamte PV-Projekt mit einer installierten Leistung bis zu 10 MW soll auf einer rund 7 ha großen Fläche in der Gemarkung Ronshausen im Außenbereich errichtet werden, zwischen Ortsrand und der Gemeindegrenze zu Bebra. Die Fläche liegt südlich der zweigleisigen Bahnstrecke Bebra – Eisenach und befindet sich überwiegend, aber nicht ausschließlich im 200 m Streifen, für den nach der zu Jahresbeginn 2023 in Kraft getretenen Änderung des § 35 (1) Nr. 8 BauGB eine Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich greift, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Die Gemeinde Ronshausen hat das Vorhaben bereits vor Inkrafttreten des Privilegierungs-Tatbestandes seit dem Jahr 2021 unterstützt und eine kommunale Bauleitplanung durchgeführt. Diese ist auch nach Eintritt der teilweisen Privilegierung fortgeführt worden, mit dem Ziel das gesamte Projekt zu realisieren. Daher wird der Antrag auf Abweichungszulassung auch von der Gemeinde gestellt.

Eine Abweichungszulassung ist trotz der Privilegierung weiterhin erforderlich, weil sich die Projektfläche zu einem kleineren Teil mit einer Größe von 2,9 ha in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft befindet, das als raumordnerisches Ziel auch weiterhin einen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt: Nach den Regelungen des Teilregionalplans Energie im Ziel 2 des Kap. 5.2.2.3 Solarenergie sind Freiflächen-PV-Anlagen im Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht zulässig.

Von den in Rede stehenden 2,9 ha liegen lediglich etwa 0,2 ha außerhalb des privilegierten Streifens.

Folgende regionalplanerischen Aspekte und inhaltlichen Argumente sprechen im konkreten Einzelfall für die Zulassung einer Abweichung:

1. Die Bodenwerte des im landwirtschaftlichen Vorrang liegenden Teilbereichs bewegen sich zwischen 30 und 50. Im Mittel ergibt sich eine EMZ von gut 35 und damit ein Wert, der deutlich unterhalb des regionalplanerischen Schwellenwertes von 45 liegt, aber auch unterhalb des Gemarkungsschnittes Ronshausen von 39.

Der nicht privilegierte Flächenteil weist eine EMZ zwischen 30 und 35 auf, wie auch die überwiegende Fläche im privilegierten Bereich.



2. Die Bauleitplanung der Gemeinde bezieht auch außerhalb des privilegierten Streifens liegende Flächen mit ein und umfasst damit komplette Flurstücke und Bewirtschaftungsschläge. Somit werden nicht bewirtschaftbare Flächen, wie dies bei der kleinen Restfläche ansonsten der Fall wäre, vermieden.
3. Der Bewirtschafter ist gleichzeitig Eigentümer der Projekt-Fläche. Es erfolgt somit kein negativer Eingriff in das Pachtgefüge, die PV-Nutzung kann im vorliegenden Fall als ein Teilaspekt des gesamten landwirtschaftlichen Betriebsgeschehens betrachtet werden.
4. Die Vorhabenfläche insgesamt grenzt unmittelbar an die Bahnstrecke an und kann somit als infrastrukturell vorbelastet gelten. Durch die Nähe zur Ortslage kann auch von einer gewissen siedlungsstrukturellen Eingebundenheit gesprochen werden.
5. Die Vorhabenfläche ist Bestandteil des gemeindlichen Rahmenkonzeptes „PV-Freiflächenanlagen“, mit dessen sukzessiver Umsetzung die Gemeinde ihren Beitrag zur Reduzierung der CO<sup>2</sup>- Emissionen und zum Ausbau der regenerativen Stromerzeugung durch PV im Rahmen der 1%-Flächenvorgabe des Hess. Energiegesetzes leisten will.

Die seitens Landwirtschaftsverwaltung und lokalen Verbänden erhobene Forderung, landwirtschaftliche Freiflächen erst nach Ausschöpfen der PV-Potentiale an/auf Gebäuden oder in Verbindung mit mindergenutzten Flächen im Bestand zu realisieren, entspricht zwar auch den regionalplanerischen Grundsätzen. Trotz des auch bundes- und landespolitisch bestehenden Postulats nach einer etwa hälftigen Stromerzeugung durch PV im Bestand und auf Freiflächen fehlen der Regionalplanung dazu die Durchsetzungsmöglichkeiten. Es existieren bisher keinerlei Regelungen oder Vorgaben, die der Regionalplanung eine Klärung oder einen Nachweis darüber ermöglichen würden, ob, in welchem Umfang oder wann anderweitig bestehende PV-Nutzungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden oder werden sollen.

Formal ausschlaggebend für die Abweichungszulassung ist allerdings die Privilegierung der geplanten PV-Anlage durch die Lage im sog. „200 m-Infrastrukturstreifen“ durch den geänderten § 35 (1) Nr. 8 BauGB in Verbindung mit dem postulierten überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG. Der Bundes-

gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass er insbesondere die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlage in diese häufig durch die Infrastrukturanlage bereits vorbelasteten Bereiche lenken und dort bündeln will. Andere Belange, insbesondere auch der landwirtschaftlichen Nutzung, sollen dabei in der Abwägung überwiegend zurücktreten.

Vor diesem Hintergrund und in Würdigung der oben aufgeführten Aspekte kann der Zielabweichung für 2,9 ha vom Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugunsten einer PV-Nutzung bei einer dauerhaften Umwandlung in extensives Grünland zugestimmt werden. Es handelt sich um eine – im Vergleich mit weiteren geplanten PV-Projekten in der Region - relativ geringe Flächengröße mit vergleichsweise geringen Bodenwerten, die auch den regionalplanerischen Regelungen für eine PV-Nutzung auf Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft entsprechen. Es liegen angesichts der Privilegierung keine durchgreifenden Argumente vor, die das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und hier der PV-Nutzung auf Infrastruktur-Randstreifen im Speziellen in der Abwägung überwiegen.

Maßgeblichen Einfluss auf die Abweichungsentscheidung hat auch der Umstand, dass die ONB am 19.06.2023 die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung Seulingswald erteilt hat. Damit sind die ursprünglichen diesbezüglichen Bedenken zurückgestellt, und es ist überhaupt erst die naturschutzrechtliche Rahmenbedingung zur Realisierung des Projektes geschaffen worden. Auch wenn die Ausweisung als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ keinen Abweichungstatbestand darstellt, ist die erteilte Befreiung von wesentlicher Bedeutung. Dabei wird regionalplanerisch vorausgesetzt bzw. erwartet, dass die mit der Befreiung formulierten Auflagen eingehalten und die fachrechtlichen Forderungen zur Kompensation aus dem Bauleitplanverfahren in vollem Umfang und nachhaltig erfüllt werden.

Hingewiesen sei der Vollständigkeit halber auch auf die Lage der Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht abweichungsrelevant. Aufgrund der beträchtlichen Größe des dortigen Kaltluftentstehungsgebietes ist davon auszugehen, dass sich eine Inanspruchnahme der Fläche für eine Er-

richtung von PV-Freiflächenanlagen nicht wesentlich auf die Klimafunktion auswirkt. Angesichts der geplanten Ausführung der aufgeständerten Modultische mit Solarmodulen ist mit keiner erheblichen Hinderniswirkung auf die Kaltluftströme zu rechnen.

Abschließend kann festgehalten werden:

Mit den nicht wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im Regionalplan gesichert werden, ist eine Zulassung der beantragten Abweichung in diesem besonderen Einzelfall vertretbar.

### **Kostenentscheidung:**

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 19.05.2014 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Dieser Sachverhalt ist hier der Fall.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	1.500,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	2.500,00 €
<b>Summe</b>		<b>4.000,00 €</b>

Den Betrag von  
**4.000,00 €**  
bitte ich bis zum **05.04.2024**  
unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**  
und der **BIC HELADEFXXX**  
unter Angabe der **Referenznummer 21007422400016**  
im Verwendungszweck und des  
**Aktenzeichens 21- 93 b 2300/1-2024** zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag

(Riehm)

**Anlagen**

Anlage 1: Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

Anlage 2: Übersichtsplan mit 200 m-Streifen Bahn (Maßstab 1:10.000)





Anlage 3: Auszug aus dem B-Plan Nr. 19 „Auf dem Stein SÜD“ (ohne Maßstab)

### Anlage 1: Auszug aus dem Regionalplan 2009 (ohne Maßstab)



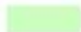
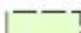


*Lage der geplanten Solarparkfläche*

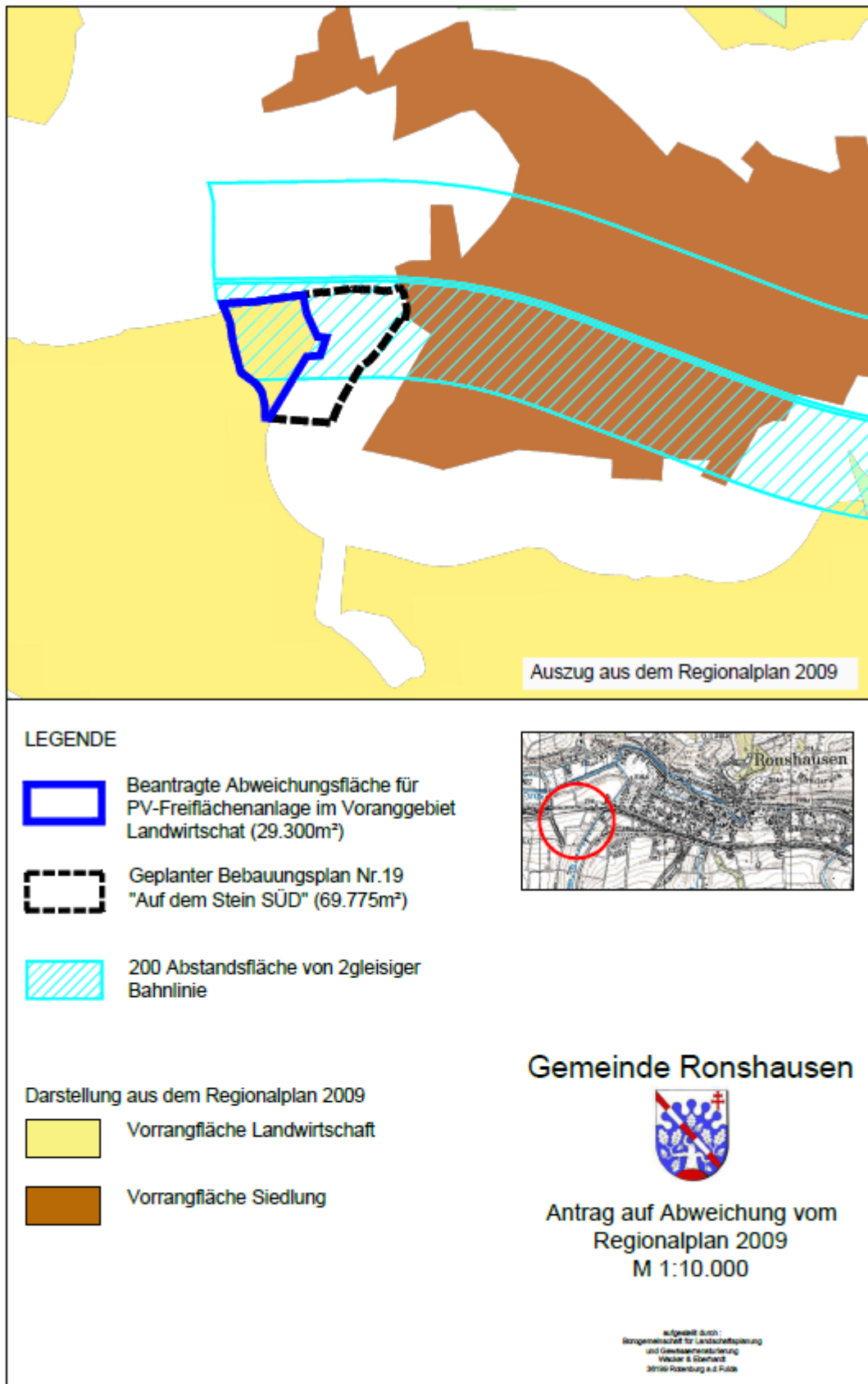
#### Natur und Landschaft

-  Vorranggebiet für Natur und Landschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
-  Vorranggebiet Regionaler Grünzug
-  Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

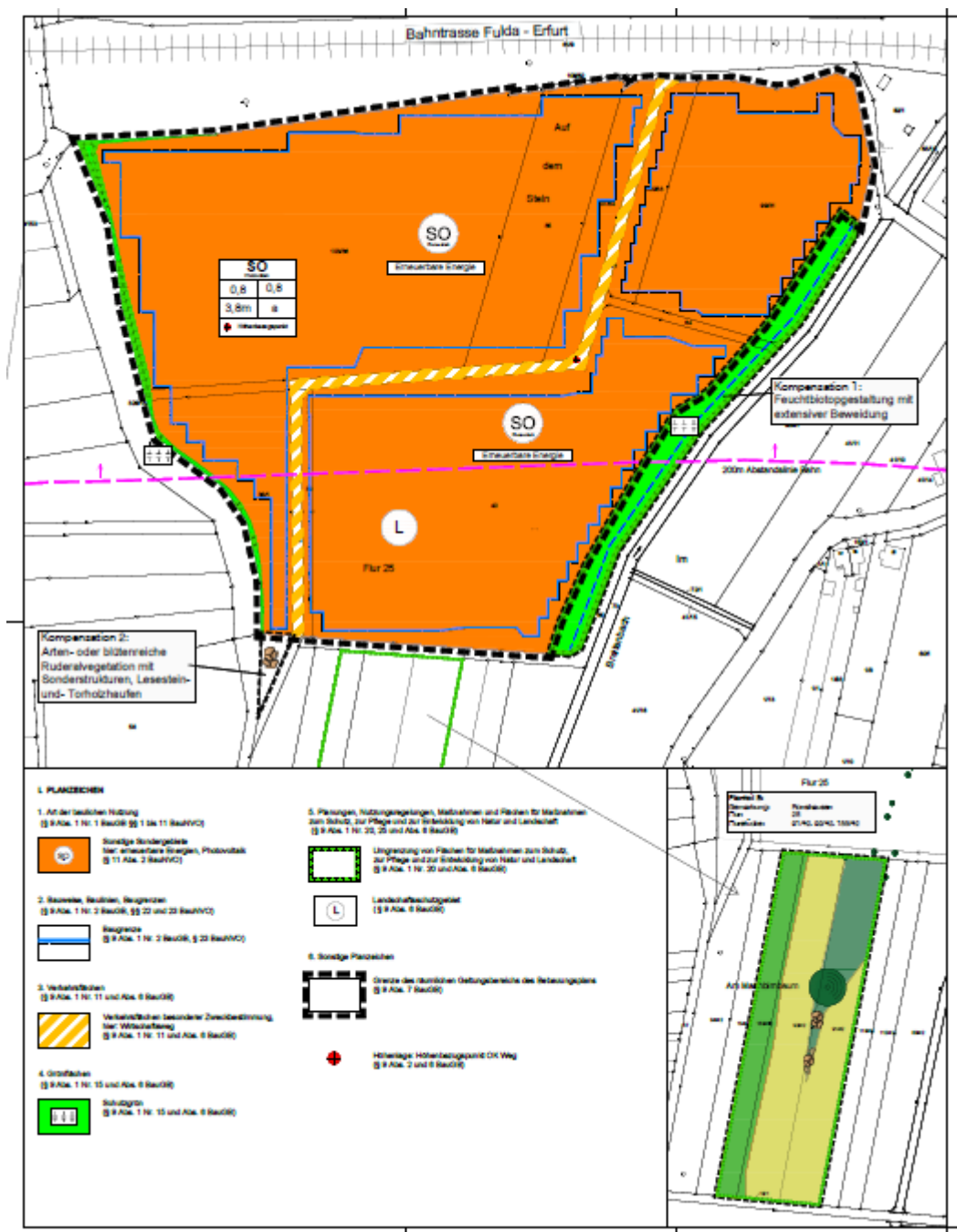
#### Land- und Forstwirtschaft

-  Vorranggebiet für Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
-  Vorranggebiet für Forstwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft

## Anlage 2: Übersichtsplan mit 200 m-Streifen Bahn



Anlage 3: Auszug aus dem B-Plan Nr. 19 „Auf dem Stein SÜD“ (o.M.)





**Verteiler:**

Kreisausschuss des  
Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
Friedloser Str. 12  
**36251 Bad Hersfeld**

Dez. 25  
**im Hause**

**Funktionspostfach Landwirtschaft**

Dez. 24 und 27  
**im Hause**

**Funktionspostfach Eingriffe (RPKS)**

Dezernat 21/1-Bauleitplanung  
**im Hause**

**Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne (RPKS)**

**nachrichtlich:**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
Abt. VII 2 Raumordnung und Regionalplanung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
**65185 Wiesbaden**

[nicole.weber@wirtschaft.hessen.de](mailto:nicole.weber@wirtschaft.hessen.de)

[johannes.rinkart@wirtschaft.hessen.de](mailto:johannes.rinkart@wirtschaft.hessen.de)